

Gutachter und Sachverständige

Die Experten für Experten



Sachverständigenvergütung: Wenn die Vorschussüberschreitung zur Kürzung führt

Sachverständige, Rechtsanwälte und Gerichte sollten sich mit den Regelungen der §§ 407a Abs. 4 S. 2, 2. Alt. ZPO, § 8a Abs. 4 JVEG gut auskennen – für Sachverständige geht es um ihr Honorar, für Rechtsanwälte um Kosten für Ihre Mandanten und Gerichte müssen im Streitfall hierüber entscheiden.

Worum geht's?

Sachverständige stehen in der Pflicht, auf eine erhebliche Überschreitung des für ihre Beauftragung von der vorschusspflichtigen Partei eingeholten Kostenvorschusses rechtzeitig hinzuweisen. Übersteigt die Vergütung des Sachverständigen den angeforderten Auslagenvorschuss erheblich und weist er nicht nach § 407a Absatz 4 Satz 2 ZPO rechtzeitig auf diesen Umstand hin, erhält er gem. § 8a Abs. 4 JVEG die Vergütung grundsätzlich nur in Höhe des vorhandenen Auslagenvorschusses (brutto). Die Rechtsfolgen eines verschuldeten Hinweisverstößes sind erst bei der letzten Novellierung des JVEG 2013 in einem neuen § 8a gesetzlich geregelt worden; zuvor hatte sich eine Rechtsprechung etabliert, die bei einer erheblichen Überschreitung des Kostenvorschusses ohne Hinweis des Sachverständigen diesem den eingezahlten Betrag plus einen „Toleranzzuschlag“ von 20–25% zubilligte. Zudem wurde regelmäßig geprüft, ob der Sachverständige auch in Kenntnis der Parteien von den höheren Sachverständigenkosten von seinem Auftrag entbunden worden wäre.

Wo ist das Problem?

Schwierigkeiten machen der unbestimmte Rechtsbegriff der „Erheblichkeit“ und die unterschiedliche Rechtsprechung zu den Rechtsfolgen eines Pflichtenverstößes des Sachverständigen. In Rechtsprechung und Literatur wird eine erhebliche Überschreitung überwiegend bei 20–25% angenommen¹. Diese Spannbreite wirft Fragen auf – was ist beispielsweise, wenn eine Überschreitung von 23% vorliegt? Und muss vor einer Kürzung geprüft werden, ob die Beauftragung des Sachverständigen in Kenntnis der höheren Kosten überhaupt abgebrochen worden wäre²? Und kann unter Anwendung des § 8a Abs. 4 JVEG ein „Toleranzbetrag“ von 20–25% des eingezahlten Vorschusses zugesprochen werden? Diese Fragen werden teils unterschiedlich beantwortet – eine klärende höchstrichterliche Entscheidung hierzu wäre wünschenswert, ist aber im Kostenverfahren nach dem JVEG nicht möglich, da der Rechtsweg an ein oberstes Bundesgericht nicht zulässig ist (§ 4 Abs. 4 S. 3 JVEG).

Was tun?

Sachverständigen sind gut beraten, wenn sie ihrer Hinweispflicht nachkommen, sobald sie an die 20%-Grenze des

¹ Rechtsprechungsübersichten bei Meyer/Höver/Bach/Oberlack/Jahnke, JVEG, 27. Aufl. 2018, § 8a, Rn. 33; Schneider JVEG, 3. Aufl. 2018, § 8a, Rn. 38; Hartmann Kostengesetze, 48. Aufl. 2018, § 8a, Rn. 64; Binz/Dörndorfer/Petzold/Zimmermann, GKG, FamGKG, JVEG, 4. Aufl. 2019, § 8a, Rn. 17.

² so OLG Dresden, 13.10.2015, Az.: 3 W 992/15 (IIS-Informationen 4/2015, 23); Thüringer OLG, 1.8.2014, Az.: 7 U 405/12 (BeckRS 2015, 2130); OLG Frankfurt/M., 5.8.2013, Az.: 11 U 36/08 (Kart), (IIS-Informationen 4/2013, 19); LSG Baden-Württemberg, 30.4.2015, Az.: L 12 KO 1307/13 (BeckRS 2015, 68840); OLG Karlsruhe, 10.4.2017, Az.: 13 W 25/17 (DS 2018, 70); aa: OLG Karlsruhe, 28.9.2018, Az.: 15 W 57/18 (IBR 2019, 48); OLG Hamm, 8.5.2015, Az.: I-12 U, 62/14 (IIS-Informationen 3/2015, 28); Kommentarliteratur aaO.

NJW-Anzeigenschwerpunkt

Gutachter und Sachverständige

NJW-Heft	Erscheinungstermin	Anzeigenschluss
14/20	26.03.2020	26.02.2020

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an

Media-Beratung:

Christina Stauber, Tel. (089) 3 81 89-681, christina.stauber@beck.de

Herstellung/Druckunterlagen:

Tel. (089) 3 81 89-609, anzeigen@beck.de



eingezahlten Kostenvorschusses stoßen, auch wenn mehrere Gerichte entschieden haben, dass eine hinweislose Überschreitung um bis zu 25% wegen fehlenden Verschuldens des Sachverständigen unschädlich ist³. Sie können außerdem vortragen, dass sie auch bei rechtzeitigem Hinweis nicht von ihrer Aufgabe entbunden worden wären⁴. Hilfsweise könnten sie unter Hinweis auf entsprechende Rechtsprechung und Literatur einen 20–25%igen „Toleranzzuschlag“ beantragen⁵. Rechtsanwälte können sich auf die restriktive Rechtsprechung und Kommentarliteratur berufen, die auf den klaren Wortlaut des § 8a Abs. 4 JVEG abstellen und „ohne wenn und aber“ die Vergütung des Sachverständigen auf den eingezahlten Kostenvorschuss kürzen, wenn dieser nicht rechtzeitig auf die Überschreitung hingewiesen hat⁶. Und

3 OLG Hamm, 4.1.2018, Az.: 1–25 W 300/17 (IfS-Informationen 1/2018, 28): „Da von einem gewichtigen Teil der Literatur und Rechtsprechung die Grenze der Erheblichkeit erst bei 25% gezogen wird, kann dem Sachverständigen nicht vorgeworfen werden, die Anzeige der um 24,3% überschrittenen Vergütung schuldhaft unterlassen zu haben, da er davon ausgehen konnte, sich mit der Überschreitung des Vorschusses noch im zulässigen Rahmen zu halten.“. So auch LG Berlin, 11.5.2018, Az.: 55 T 90/17 WEG (IfS-Informationen 3/2018, 18).

4 OLG Dresden, Thüringer OLG und OLG Frankfurt/M, aaO.

5 OLG Hamm, 14.10.2014, Az.: 10 U 104/11 (IBR 2015, 46); Beck-Online-Kommentar KostR/Bleutge, 24. Edition 2018, JVEG, § 8a Rn. 33 mit weiteren Rechtsprechungszitaten; K. Bleutge in Praxishandbuch Sachverständigenrecht, 5. Aufl. 2015, § 41, Rn. 81.

6 s. Rn. 2.; Meyer/Höver/Bach/Oberlack/Jahnke, JVEG, 27. Aufl. 2018, § 8a, Rn. 33

Gerichte? Sie sollten den Tatbestand des § 8a Abs. 4 JVEG im Einzelfall sachgerecht auslegen und dabei berücksichtigen, ob das Gutachten voll verwertet wurde und ob die Parteien die Klärung der Beweisfrage wirklich abgebrochen hätten, wenn sie von den höheren Kosten des Sachverständigen Kenntnis gehabt hätten. Eine solche Auslegung geht auch mit der Gesetzesbegründung konform: danach soll die Vergütung des Sachverständigen mit dem Betrag des Vorschusses gekappt werden, wenn er auf eine erhebliche Überschreitung des Vorschusses nicht hingewiesen hat. Eine Soll-Vorgabe lässt immer auch begründete Ausnahmen zu.

Hinweis zur Autorin:

Katharina Bleutge

ist Rechtsanwältin in Wachtberg und seit 2004 Justiziarin des Instituts für Sachverständigenwesen e. V. (IfS) in Köln. Sie leitet dort zudem die Redaktion der Sachverständigenzeitschrift „IfS-Informationen“ und der „IfS-Publikationen“.



Schnell den passenden Sachverständigen finden.

BVS-Sachverständige sind qualifizierte Berater, Gutachter und Experten mit nachgewiesenem Fachwissen und stehen Ihnen in über **250 Sachgebieten** zur Verfügung.



b.v.s
Sachverständige

www.bvs-ev.de/svz

Das Sachverständigenverzeichnis

Die Bewertung von inhabergeprägten Unternehmen unter besonderer Berücksichtigung des b.v.s Standpunkts zur Bewertung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Die Bestimmung des Wertes eines inhabergeprägten Unternehmens mittels des Modifizierten Ertragswertverfahrens, welches im b.v.s.e.V. im Rahmen seines Standpunkts zur Bewertung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)¹ ausführlich beschrieben wird, hat mittlerweile eine breite Zustimmung und Akzeptanz in der Rechtsprechung sowie der betriebswirtschaftlichen Theorie erfahren. Worauf sollte man bei der Bewertung von Apotheken beispielsweise achten?

Verfahren zur Ermittlung des Wertes inhabergeprägter Unternehmen

Dem Modifizierten Ertragswertverfahren liegt zu Grunde, dass sich der Unternehmenswert aus den zukünftigen Erträgen ermittelt. Bei der Bewertung von inhabergeprägten Unternehmen, z.B. von Apotheken ist es erforderlich neben der Analyse der Vergangenheitswerte eine Prognose der zukünftigen Leistungsfähigkeit der Apotheke zu erstellen, um die Erträge, die die Apotheke in Zukunft erwirtschaften kann zu ermitteln. Von zentraler Bedeutung für den Erfolg einer Apotheke ist der Standort. Vom Standort und auch vom Apothekentyp sind wesentliche Kennziffern und auch insbesondere die Kostenstruktur der Apotheke direkt abhängig². Somit ist eine aussagekräftige und fundierte Standortanalyse sowie die Kenntnisse hinsichtlich der Eigenheiten unterschiedlicher Standorttypen (Filialapotheke/

Centerapotheke.../Lauflage...) zwingende Voraussetzung für eine seriöse und neutrale Apothekenbewertung.

Es sind gerade auch bei der Bewertung von Apotheken unternehmensspezifische und volkswirtschaftliche Daten und Fakten zu berücksichtigen³. Diese Vorgehensweise ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Bundesgerichtshof in verschiedenen Entscheidungen das Modifizierte Ertragswertverfahren als geeignetes, ja vorzugswürdiges Bewertungsverfahren für freiberufliche Praxen angesehen hat und diese Rechtsprechung auch zwischenzeitlich auf inhabergeprägte KMU (kleine und mittlere Unternehmen) übertragen hat. Darüber hinaus hat der Bundesgerichtshof auch die enormen Einflüsse der jeweiligen Standorte der Unternehmen auf deren Wertigkeit erkannt und sieht die Einbeziehung volkswirtschaftlicher Daten für die Ermittlung des Ergebniszeitraums als für die Wertermittlung erforderlich an⁴. Diese Abhängigkeit der Bewertungsobjekte vom Standort lässt sich nicht nur bei zahllosen Unternehmen, sondern schon immer bei Grundstücken deutlich erkennen. Gerade auch deshalb hat sich das Modifizierte Ertragswertverfahren gegenüber dem Discounted-Cash-Flow-Verfahren oder dem Ertragswertverfahren in der Apothekenbranche als Bewertungsstandard nachhaltig etabliert⁵.

1 b.v.s Standpunkt, Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft: Bewertung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) 11/2017

2 Benz, Aktueller Wirtschaftsdienst für Apotheker 03/2019 S. 8–10

3 Benz, Aktueller Wirtschaftsdienst für Apotheker 05/2019, S. 8–9; Boos/Siewert, Der Sachverständige 10/2018, Seite 265

4 BGH-Urteil vom 02.02.2011, Az: XII ZR 185/08, BGH-Urteil vom 09.02.2011, Az: XII ZR 40/09 und BGH-Urteil vom 06.11.2017 – XII ZR 40/09

5 Benz, Aktueller Wirtschaftsdienst für Apotheker 03/2019 S. 8–10; 05/2019, S. 8–9

Hinweis zu den Autoren

Von der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe öffentlich bestellt und vereidigt

Dipl.-Kfm. Frank Boos

Sachverständiger für Bewertung von Unternehmen und Praxen im Gesundheitswesen, Betriebsanalysen und Betriebsunterbrechungsschäden.



Dipl.-Bw. Joachim Schlimpert

ist Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie Sachverständiger für die Bewertung von kleinen und mittleren Unternehmen.



Ablauf des Modifizierten Ertragswertverfahrens bei der Bewertung von inhabergeprägten Unternehmen

Der früher vorherrschende Ansatz der „ewigen Lebensdauer“ eines Unternehmens und damit die Kapitalisierung mit einer „ewigen Rente“ im Rahmen von Bewertungen mittels des klassischen Ertragswertverfahrens nach IDW S1 führt aufgrund des seit längerem niedrigen Marktzinsniveaus regelmäßig zu vollständig überhöhten Werten, da die Bemessung der Risikozuschläge auf den neutralen Zinssatz nicht beliebig ausgedehnt werden kann (und die Risikozuschläge dann selbstverständlich auch transparent zu erläutern wären). Bei Bewertungen mittels des Modifizierten Ertragswertverfahrens wird dieser unendliche Zeitraum jedoch verkürzt, es wird ein sogenannter Ergebnis- oder Reproduktionszeitraum ermittelt. In die Ermittlung dieses Ergebnis-/Reproduktionszeitraums werden beispielhaft apothekenindividuelle Faktoren (mikroökonomische Faktoren) sowie apothekenexterne Faktoren (volkswirtschaftliche/makroökonomische Faktoren), die sich in erster Linie aus dem Markt- und Wettbewerberumfeld im Einzugsgebiet sowie der dortigen volkswirtschaftlichen Gesamtentwicklung ergeben, einbezogen⁶. Bei allen Faktoren sind die spezifischen Eigenheiten des Apothekentyps bzw. des Apothekenstandorts entsprechend zu berücksichtigen, da ein Faktor nicht für jeden Standort die gleiche Bedeutung hat (bspw. ist die Anzahl der Einwohner pro Apotheke bei einer Apotheke in „Lauflage“ nicht von gleicher Wichtigkeit wie für eine „Stadtteil- oder Land-Apotheke“)⁷.

Mit der dargestellten Vorgehensweise wird beispielhaft sowohl der interne Bereich der Apotheke (also deren Struktur), als auch die Standortsituation berücksichtigt. Somit wird eine Apotheke (bei gleichen wirtschaftlichen Daten), die aktuell einen guten und perspektivisch erfolgversprechenden Standort aufweist, auch deutlich besser zu bewerten sein, als eine Apotheke, deren Standort eher negativ zu beurteilen ist. Weiterhin beruht die Einschätzung auf objektiven Fakten und nicht auf der subjektiven Einschätzung des Gutachters.

Nach der Ermittlung des Ergebnis-/Reproduktionszeitraums erfolgt die Erstellung einer Zukunftsprognose der nachhaltigen Erträge für diesen Zeitraum, die dann auf

den Bewertungsstichtag abgezinst werden. Die Höhe des Kapitalisierungszinssatzes ergibt sich aus der Summe des Basiszinses und eines angemessenen Risikozuschlags.

Darüber hinaus gilt es, einen individuell angemessenen kalkulatorischen Unternehmerlohn zu berücksichtigen⁸.

Die Summe der über den Ergebnis-/Reproduktionszeitraum sodann abgezinsten Zukunftserträge nach Steuern (in der Regel wird mit einem typisierten Ertragssteuersatz von 35% gerechnet) und Unternehmerlohn ergeben den immateriellen Wert (Goodwill). Zu diesem Wert wird dann der Substanzwert⁹ (als Zeitwert der Substanz mit allen betriebsnotwendigen Wirtschaftsgütern (Inventar) sowie dem Vorratsvermögen) addiert, um in transparenter und nachvollziehbarer Weise zum objektivierten marktkonformen Wert für inhabergeprägte Unternehmen zu gelangen.

⁸ Zur Bestimmung des kalkulatorischen Unternehmerlohns ausführlich Schlimpert, Der Sachverständige 1–2/2019, S. 30–36; BGH-Urteil vom 02.02.2011, Az: XII ZR 185/08, BGH-Urteil vom 09.02.2011, Az.: XII ZR 40/09

⁹ Boos / Siewert, Der Sachverständige 10/2018, Seiten 266 – 268

Claus Beiner + Norbert Bogusch + Norbert Christensen + Markus Clauss + Klaus Hagemann + Anika Janocha + Frank Keilhäuber + Oliver Klare + Dr. Wolfgang Lehne + Marc-Alexander Million + Gösta Neis + Peter Peitz + Frank Postel + Dirk Schaich + Heinz Schell + Herbert Schillinger + Dr. Michael Siegwart + Johannes Steinhauser + J.K. Ternus =
Sachverständige für Schäden an Gebäuden – bundesweit
www.BAUEXPERTENTEAM.de

BAUEXPERTENTEAM

Keller
Elles &
Kollegen

Bewertung von Erbschaftsimmobilien in Berlin

Wir sind spezialisiert auf die Erstattung von Verkehrswertgutachten bei Erbschaft und Schenkung

Keller, Elles & Kollegen GmbH
info@keller-elles.de
www.erbschaftsimmobilien.keller-elles.de

⁶ Aufenanger/Butz, Der Sachverständige 304–306; Benz, Aktueller Wirtschaftsdienst für Apotheker 05/2019, S. 8–9

⁷ Benz, Aktueller Wirtschaftsdienst für Apotheker 05/2019, S. 8–9

»Ein Muss in der täglichen Arbeit...«

RIOLG a.D. Dr. Helmut Hoffmann in: NJW 1-2/2016, zur Voraufgabe



beck-shop.de/13373935

Bayerlein

Praxishandbuch Sachverständigenrecht

5. Auflage. 2015. XVIII, 1033 Seiten. In Leinen € 125,-
ISBN 978-3-406-66417-5

»Der dicke Bayerlein«

... so wird das umfassende Handbuch von vielen Sachverständigen liebevoll genannt. Dahinter steckt eine große Portion Vertrauen, und das zu Recht. Der »Bayerlein« behandelt sämtliche rechtlichen Aspekte der Arbeit von Privatgutachtern und öffentlich bestellten Sachverständigen, von der Aufnahme ihrer Tätigkeit bis zur Vergütung. Das Praxishandbuch erläutert u.a.:

- › Aufbau und Gestaltung von Sachverständigengutachten
- › Haftung und Haftpflichtversicherung des Sachverständigen
- › Vergütung des Sachverständigen
- › Sachverständiger als Schiedsgutachter und Schiedsrichter
- › Schwerpunkte der Sachverständigentätigkeit (mit Kapiteln zu Bausachverständigen, Verkehrs- und Bewertungssachverständigen, zu IT-Sachverständigen und medizinischen Sachverständigen).

Erhältlich im Buchhandel oder bei:
beck-shop.de | Verlag C.H.BECK oHG · 80791 München
kundenservice@beck.de | Preise inkl. MwSt. | 163581



► Anzeigenschwerpunkt Gutachter und Sachverständige

Vom Faktor Zeit

Gerichte sind Orte, bei denen der Faktor Zeit – jedenfalls bis vor kurzem – eine untergeordnete Rolle gespielt hat; Fristen und Termine haben in ihrer Bedeutung deutlich davorgestanden. Dennoch, nicht ohne Grund klagen Richterinnen und Richter darüber, dass sie überlastet sind, Prozesse zu lange dauern und offensichtlich die Bereitschaft von Prozessparteien zunimmt, Verfahren aus prozesstaktischen Erwägungen in die Länge zu ziehen. Sei es, dass man eine erwartete Niederlage vor Gericht hinauszögern will oder darauf abzielt, dass der Gegenseite die „Luft ausgeht“.

Eine vor wenigen Jahren an und von einigen ausgewählten Oberlandesgerichten durchgeführte Studie zur Dauer von Rechtsstreitigkeiten kam zu dem Ergebnis, dass unter anderem die Gerichtssachverständigen für lange und sogar überlange Verfahrensdauern eine Mitursache darstellen würden. Wen wundert das? Sachverständigengutachten benötigen Zeit. Es muss zunächst einmal eine Sachverständige oder ein Sachverständiger gefunden werden, der die vom Gericht und den Parteien gestellten Fragen gutachterlich kompetent beantworten kann. Er muss die Zeit haben, unter Berücksichtigung anderer von ihm zu bearbeitender Gutachtenaufträge dem „Auftrag“ des Gerichtes nachzukommen. Die Prozessparteien müssen „mitspielen“ und dürfen nicht von der Absicht geleitet sein, aus den bereits genannten Gründen das Verfahren hinauszuzögern.

Vergleich oder Urteil

Der gedankliche Ansatz, allein die Zeitdauer, die die Erstattung eines Sachverständigengutachtens in Anspruch nimmt, bereits als eine zeitliche Verzögerung des Rechtsstreites zu betrachten, greift zu kurz. Richtigerweise muss die Fragestellung lauten, wie der Rechtsstreit denn ohne das zu seiner Entscheidung benötigte Sachverständigengutachten weitergegangen wäre.

Es mag zwar bei Gericht Situationen geben, wo es nicht nur nachvollziehbar ist sondern auch angebracht erscheint, den streitenden Parteien dann, wenn es einer oder allen „ums Prinzip und nicht ums Recht geht“ die Perspektive aufzuzeigen, dass ein Sachverständigengutachten den Rechtsstreit einerseits verlängert, andererseits die Kosten erhöht und ein Vergleich – wenn auch mit geballter Faust in der Tasche – die zweckmäßigere Lösung ist. Ob dies aber letztendlich die dem Rechtsfrieden mehr dienende Lösung ist oder nicht

► Anzeigenschwerpunkt Gutachter und Sachverständige

doch ein Urteil auf der Grundlage eines Sachverständigenurteils der bessere Weg sein könnte, hängt vom Einzelfall ab.

Beschleunigung oder Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die hier in Betracht gezogen werden und zum Teil auch zur Anwendung kommen, den vor Gericht auszutragenden Rechtsstreit zu beschleunigen oder aber erst gar nicht zu einem Solchen werden zu lassen. Sachverständige können bereits deutlich früher in einen Rechtsstreit einbezogen werden, ohne dass dies mit den Vorgaben des Prozessrechtes kollidiert. Warum nicht bereits sachverständige Hilfe vor oder bei der Abfassung eines Beweisschlusses in Anspruch nehmen? Damit wäre in vielen Fällen zu erreichen, dass dieser so abgefasst wird, dass er sich tatsächlich auf die durch ein Sachverständigenurteil klärungsbedürftigen Fragen beschränkt und diese von ihrer inhaltlichen Aufgabenstellung her eine Bearbeitung durch den Sachverständigen ohne weiteres zulassen und nicht zeitlich wie inhaltlich aufwendige Rückfragen an das Gericht und die Prozessparteien erst eine inhaltliche Klarstellung herbeiführen.

Eine weitere Variante stellt eine außergerichtliche Streitlösung in Gestalt von Schlichtung Mediation sowie andere in Betracht kommenden Möglichkeiten dar. Selbst wenn die Klage schon eingereicht wurde, kann hier noch eine entsprechende Weichenstellung auf Anregung oder sogar mit Hilfe des Gerichtes vorgenommen werden.

Es besteht dringender Handlungsbedarf, diese Themen noch stärker, als es bisher der Fall ist, anzugehen. Trotz hohem Arbeitseinsatz schieben viele Gerichte aus den unterschiedlichsten Gründen eine nicht abnehmende Bugwelle von Rechtsstreitigkeiten vor sich her. Sei es, weil Richterstellen aus Kostengründen eingespart wurden und, ja, auch weil viele Sachverständige mehr als nur genug Gutachtenaufträge zu bearbeiten haben.

Dringender Handlungsbedarf

Auch wenn das vor gut zwei Jahren geänderte Sachverständigenrecht in der Zivilprozessordnung nun die Gerichte dazu verpflichtet, den von ihnen herangezogenen Sachverständigen eine Frist zur Gutachtenerstattung vorzugeben, löst dies nicht das Dilemma. Sachverständige leben nur in den wenigsten Fällen allein von Gerichtsgutachten. Private Aufträge können nicht einfach beiseitegeschoben werden,

nur weil ein Gericht ihnen eine zwar verlängerbare aber dennoch Frist setzt. Denn irgendwann muss dieses Gerichtsgutachten letztendlich erstattet werden. Inwieweit dann unter betriebswirtschaftlicher Betrachtung Gerichtsgutachten nur mit einem gewissen Anteil in den Auftragsbüchern der Sachverständigen „mitlaufen“ können, ist ein anderes Thema. Gleiches gilt für die nicht außer Betracht zu lassende Tatsache, dass die Zahl der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen seit einigen Jahren deutlich rückläufig ist und bei einzelnen Sachgebieten auf eine kritische Untergrenze zuläuft. Auch hierfür sind die Ursachen vielfältig und zeigen einen zunehmend dringender werdenden Handlungsbedarf auf. Gefordert sind hier die Bestellungskörperschaften, die Sachverständigenverbände aber auch der Gesetzgeber, die Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger mit dem hohen Anspruch an fachlicher Qualifikation sowie persönlicher Eignung für diese Tätigkeit attraktiver zu machen.

Hinweis zum Autor

Rechtsanwalt Wolfgang Jacobs,

Jahrgang 1959, studierte in Würzburg und Bonn Rechtswissenschaften, Politikwissenschaften und Verfassungsgeschichte. Seit 1992 ist er als Rechtsanwalt tätig und wurde 1993 Geschäftsführer des BVS - Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger. Des Weiteren ist er als Dozent im Bereich der Sachverständigenaus- und -weiterbildung tätig sowie Autor zahlreicher Veröffentlichungen zum Sachverständigenrecht.

Sachverständigenbüro für Immobilienbewertung und Bauschäden

Diplom-Bauingenieur Christian Büschlen, zertifiziert nach ISO/IEC 17024



Sachverständiger für Schäden an Gebäuden sowie für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Klosterheider Weg 32
13467 Berlin-Reinickendorf

Telefon (030) 405 84 824
www.ingburg.de

Der Service für Abonnenten:

Bitte teilen Sie alle Änderungen Ihrer Adresse oder Bestellmodalitäten unserem Kundenservice mit:

Telefon: (089) 3 81 89-750
Fax: (089) 3 81 89-297
E-Mail: kundenservice@beck.de



Pfeffer & Boos



Sachverständigenbüro
Praxisbewertung
Unternehmensbewertung

Ernst Pfeffer
Dipl.-Kfm. Frank Boos
von der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
für die Bewertung von Unternehmen, Praxen im
Gesundheitswesen, Betriebsanalysen und
Betriebsunterbrechungsschäden

76437 Rastatt 10437 Berlin
Ötigheimer Weg 20 Pappelallee 78/79
Tel: 0 72 22 / 4 83 55 Tel: 030 / 6098490 380
info@pfeffer-boos.de www.pfeffer-boos.de